

DIREKTION
des
Kirchenwesens
des
Kantons Bern

BERN, den 4. Mai 1911.



Herrn V.D.M. Karl B a r t h, Vikar der
deutschen reformierten Gemeinde
G e n f.

In Erledigung Ihres Gesuches vom 2.d. erteilen wir Ihnen hiemit Urlaub für die Dauer von sechs Jahren. Dabei machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Ansicht, das bernische Kirchengesetz lasse eine Anmeldung zu einer Pfarrstelle vor 4 Jahren Zugehörigkeit zum Ministerium nicht zu, unrichtig war. Sie hätten sich im Gegenteil um jede Stelle bewerben können, sobald sie zum zweitemal ausgeschrieben war, um Stellen in Bergpfarreien sogar bei der ersten Ausschreibung.

Mit Hochachtung !

Der Direktor des Kirchenwesens:

KBA 9311.2511